

6. Finanzielle Absicherungen

Zusätzlich zur Rente und den Leistungen der Kranken- bzw. Pflegeversicherung sind viele ältere Mitbürger auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesen. Dieses Kapitel soll einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Ansprüche geben.

6.1 Rente und staatliche Hilfen

Renten

Der für alle gesetzlichen Rentenarten zwingend erforderliche Antrag sollte drei Monate vor Eintritt des Rentenalters gestellt werden. Wenn ein Antrag auf Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente erforderlich wird, dann sollten Sie das unverzüglich erledigen, sobald der jeweilige Sachverhalt vorliegt.

Die Mehrheit der Rentner muss keine Steuern zahlen, was aber nicht heißt, dass sie von der Abgabe einer Steuererklärung befreit sind. Maßgeblich für die Abgabepflicht ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Werden Grenzbeträge, durch eine Rentenanpassung, überschritten, muss man das Finanzamt informiert werden und eine Steuererklärung muss abgegeben werden.

Wegen der Steuerpflicht kann es hilfreich sein, sich an das zuständige Finanzamt, einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater zu wenden.

Das Rentenrecht ist eine komplizierte Angelegenheit. Wir beschränken uns daher auf die allgemein gültigen Hinweise und bitten Sie sich für detaillierte Auskünfte und Anträge an folgende Stellen zu wenden:

Stadt Landshut

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BAYERN-SÜD

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Tel.: 0871 - 81 20 00
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SOZIALVERSICHERUNGEN

Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84034 Landshut
Tel.: 0871 -69 60
Internet: www.svlfg.de

STADT LANDSHUT SOZIALAMT UND VERSICHERUNGSAMT – RATHAUS II

Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut
Tel.: 0871 - 88 16 51
E-Mail: sozialamt@landshut.de
Internet: www.landshut.de

Landkreis Landshut

Die Bürger der Landkreisgemeinden können sich an ihre Gemeindeverwaltung wenden.

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Personen, die sich im Rentenalter befinden oder bei denen dauerhaft die volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Wohnkosten beantragen, sofern sie diese nicht durch eigenes Einkommen (wie z. B. Rente, Unterstützung Dritter) und Vermögen bestreiten können. Die Höhe der Hilfe richtet sich nach gesetzlich festgelegten Regelbedarfsstufen zuzüglich eventuell vorhandener Mehrbedarfe aufgrund von Krankheiten und Behinderungen sowie der angemessenen Wohnkosten, jeweils unter Anrechnung des Einkommens, der Rente oder auch eines Minijobs.

Lebt der Antragsteller mit einem Ehegatten oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten eine Rolle spielen.

Die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern tritt nur ein, wenn im Einzelfall ein Einkommen von mehr als 100.000 € jährlich vorhanden ist.

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (z. B. Versenkung von Vermögen).

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere an Personen gewährt, deren Erwerbsminderung nur befristet festgestellt werden konnte. Die Leistungsgewährung ist den Leistungen der Grundsicherung ähnlich.

Wohngeld

Der Staat gewährt unter Umständen Personen mit geringem Einkommen finanzielle Hilfe als Wohngeld (bei Mietverhältnissen) oder als Lastenzuschuss (bei selbstgenutztem Wohneigentum). Die Leistung wird nur auf Antrag bezahlt und hängt von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen aller Personen und von der Höhe der Unterkunftskosten ab.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Personen, die Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Grund dafür ist, dass in

diesen Fällen die Unterkunftskosten im Regelfall schon in den Leistungen berücksichtigt sind.

Beratung und notwendige Antragsformulare, auch für Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, sowie für Wohngeld erhalten Sie über Ihre Wohnsitzgemeinde, die Stadt Landshut und dem Landratsamt Landshut.

STADT LANDSHUT

Sozialamt – Rathaus II
Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut
Tel.: 0871 - 88 12 50
E-Mail: sozialamt@landshut.de
Internet: www.landshut.de

LANDRATSAMT LANDSHUT

Sozialhilfeverwaltung
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
Tel.: 0871 - 4 08 18 80
E-Mail: sozialhilfeverwaltung@landkreis-landshut.de

Beantragung von Wohngeld im Landratsamt Landshut
Tel.: 0871 - 4 08 18 88
E-Mail: wohngeld@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

6.2 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Pflegeversicherung

Einstufung und Pflegegeld

Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich seit dem Jahr 2017 entsprechend der Einstufung nach Pflegegraden. Der Pflegegrad wird durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) festgestellt. Es wurden die Pflegegrade 1 bis 5 eingeführt.

Die Leistungen können zu Hause als Sachleistungen (ambulante Pflegedienste, Tagespflege oder Nachtpflege) wie auch als häusliches Pflegegeld (Pflege durch Angehörige, Freunde, Bekannte) beansprucht werden. Die Kombination von Sachleistung und häuslichem Pflegegeld ist möglich. Das bedeutet: Nimmt der Pflegebedürftige die ihm zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld. Mit dem Anteil aus dem Pflegegeld kann er zum Beispiel Angehörige für deren Hilfe bezahlen.

Kurzzeitpflege

Personen mit Pflegegraden 2 bis 5 können in stationären Einrichtungen Kurzzeitpflege beanspruchen. Der jährliche Leistungsanspruch ist unabhängig vom Pflegegrad auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt und kann auf acht Wochen im Jahr verteilt werden. Es ist auf jeden Fall ein Eigenanteil selbst zu übernehmen, wobei unter Umständen, auf Antrag, ein Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegekasse erstattet wird.

Verhinderungspflege

Verhinderungspflege ist immer die erste Wahl, wenn pflegende Angehörige vorübergehend an der Pflege gehindert sind oder eine Auszeit brauchen. Die Verhinderungspflege kann dann weiterhin zu Hause durch eine andere Person durchgeführt werden. Sie ist pro Jahr auf sechs Wochen befristet.

Anspruch auf Verhinderungspflege haben alle Pflegebedürftige, die zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen wollen, den Pflegegrad 2 bis 5 erreicht haben und die zuvor mindestens sechs Monate zu Hause durch ehrenamtliche Pflegepersonen gepflegt wurden.

Die Pflegekasse übernimmt Kosten bis zu einem jährlich festgelegten Höchstbetrag, falls die Verhinderungspflege von Personen übernommen wird, die mit Ihnen weder in häuslicher Gemeinschaft wohnen noch bis zum 2. Grad mit Ihnen verwandt oder verschwägert sind. Sollte die Verhinderungspflege von Verwandten oder Verschwägerten erbracht werden, werden nur Kosten in Höhe des Pflegegeldes übernommen.

Eine Kombination von Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege während eines Jahres ist möglich.

Für weitere Details im Rahmen der Pflegeversicherung wird empfohlen sich rechtzeitig mit der Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Diese Leistung orientiert sich nach den Vorgaben der gesetzlichen Pflegeversicherung und kommt für Personen in Betracht, die keinen anderweitigen Anspruch auf eine Absicherung im Pflegefall haben.

Weiterhin tritt diese ein, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht bedarfsdeckend sind und die benötigten Mittel nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufgebracht werden können. Dies ist oft bei einer Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim der Fall. Auch bei einer Pflege Zuhause kann bei Bedarf Hilfe zur Pflege beantragt werden.

Beratung und weitere Informationen erhalten Sie beim Bezirk Niederbayern, der für die ambulante bis stationäre Pflege zuständig ist.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Sozialverwaltung

Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut

Tel.: 0871 – 97512 - 100

Fax: 0871 – 97512 - 190

E-Mail: sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de

Internet: www.bezirk-niederbayern.de

Landespflegegeld

Über das Landespflegegeld können Pflegebedürftige in Bayern ab Pflegegrad 2 pro Jahr 1.000 Euro zusätzlich bekommen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, sich selbst etwas Gutes zu tun oder ihren pflegenden Angehörigen, Freunden, Helferinnen und Helfern eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen.

Landespflegegeld erhalten Pflegebedürftige, die

- mit ihrer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind und
- an mindestens einem Tag des jeweiligen Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig waren, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einem Pflegeheim leben.

Bayerisches Landesamt für Pflege

Köferinger Straße 1

92224 Amberg

Telefon 09621 9669-0

Telefax 09621 9669-1111

E-Mail: poststelle@lfp.bayern.de

Internet <https://www.stmgp.bayern.de/lfp/>

Anträge erhalten Sie unter: www.landespflegegeld.bayern.de

Entlastungsbetrag

Jede pflegebedürftige Person mit einem anerkannten Pflegegrad von 1 bis 5 kann den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Der Entlastungsbetrag von 125 Euro ist für jeden Pflegebedürftigen gleich hoch. Die Begleitung im Alltag durch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen, der gemeinsame Einkauf, Kochen oder Wäsche waschen, die Kosten für die Unterstützung kann sich der Pflegebedürftige von seiner Pflegeversicherung erstatten lassen.

Der formlose Antrag muss nicht vor Inanspruchnahme der Leistungen gestellt werden. Sie können bei Ihrer Pflegeversicherung, die bei Ihrer zuständigen Krankenkasse angesiedelt ist, nachfragen wie hoch Ihr verfügbares Budget für den Entlastungsbetrag ist.

Als Nachweis dienen Abrechnungen, Quittungen und Belege. Es reicht, wenn der Antrag als formloses Schreiben mit den Rechnungen eingereicht wird

Kosten, welche die Entlastungsleistungen überschreiten, müssen selbst getragen werden.

Im Normalfall ist der Entlastungsbetrag ein Kostenerstattungsbetrag. Das heißt, Sie gehen in Vorleistung und begleichen die Rechnung. Danach reichen Sie diese bei der Pflegeversicherung ein.

Ein Pflegedienst kann auch direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Dazu muss eine Abtretungserklärung ausgefüllt werden. Vorteil: Sie müssen nicht mehr mit den Kosten in Vorleistung gehen.

Informationen finden Sie sowie Menschen, die ehrenamtliche Hilfe leisten wollen unter:

FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE NIEDERBAYERN

Tel.: 0871-96367156

Internet: www.demenz-pflege-niederbayern.de

6.3 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Für eine Haushaltshilfe sind vorrangig Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse oder anderer Versicherungsträger geltend zu machen. Nur wenn solche Ansprüche ausgeschlossen sind, können die Leistungen der Sozialhilfe beansprucht werden. Es ist vorgesehen, dass die Hilfe zur Haushaltsweiterführung durch Angehörige oder nahestehende Personen geleistet wird.

Voraussetzung ist, dass ein eigener Haushalt geführt wird und kein anderer Haushaltsangehöriger diesen weiterführen kann. Ausnahmsweise kann die Hilfe auf längere Zeit gewährt werden, wenn dadurch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden werden kann.

Beratung und notwendige Antragsformulare für die o. g. Leistungen erhalten Sie über Ihre Wohnsitzgemeinde oder bei:

STADT LANDSHUT

Sozialamt – Rathaus II
Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut
Tel.: 0871 - 88 -0
E-Mail: sozialamt@landshut.de
Internet: www.landshut.de

LANDRATSAMT LANDSHUT

Sozialhilfeverwaltung
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
Tel.: 0871 - 4 08 -0
E-Mail: sozialhilfeverwaltung@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bestattungskosten

Bestattungskosten können nur gewährt werden soweit die zur Kostentragung verpflichteten Personen (u.a. nahe Angehörige, Unterhaltspflichtige, Erben, vertraglich Verpflichtete) dazu nachweislich nicht in der Lage sind. Es können lediglich die Kosten für ein angemessenes einfaches Begräbnis übernommen werden. Den Erben kann in jedem Fall zugemutet werden, den Nachlass vorrangig zur Bestreitung der Bestattungskosten einzusetzen.

Wir bemühen uns die Informationen so aktuell wie möglich zu halten. Deshalb unsere Bitte, wenn Sie Richtigstellungen, Ergänzungsvorschläge, weitere interessante Themenbereiche, besondere Hinweise, Kritik oder Anregungen haben, nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Auch freuen wir uns, wenn Sie ein neues Unternehmen gegründet haben und/oder eine Dienstleistung für ältere Menschen anbieten. Bitte melden Sie sich dann ebenfalls bei uns und wir sprechen über eine Aufnahme Ihrer Daten in diesen Wegweiser.

Janine Bertram Seniorenbeauftragte:

Landratsamt Landshut

51 Sozialhilfe, Pflege und Betreuung, Fachbereich Pflege und Behinderteneinrichtungen

Veldener Str. 15, 84036 Landshut

Tel: 0871/408-2116

Fax: 0871/408-16 2116

E-Mail: Janine.Bertram@landkreis-landshut.de

[Wohlfühlen mitten in Bayern - Landkreis Landshut \(landkreis-landshut.de\)](http://landkreis-landshut.de)

Auf diesen Seiten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierung.

Stand März 2022